

Richtlinien der Stadt Gummersbach zur Förderung von Kindern in Tagespflege

(beschlossen auf der Sitzung des JHA der Stadt Gummersbach vom 22.06.2017)

Inhaltsverzeichnis:

- 1) Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Tagespflege
- 2) Personenkreis
- 3) Eignung und Überprüfung der Tagespflegeperson
- 4) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII i.V.m. § 4 KiBiZ
- 5) Fachliche Vermittlung / Beratung / Begleitung in Tagespflegeverhältnissen
- 6) Gewährung laufender Geldleistungen
- 7) Kostenbeiträge
- 8) Einzelfallentscheidungen
- 9) Ablehnungsgründe
- 10) Inkrafttreten

1.) Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

a) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII, die §§ 22 bis 24 und die §§ 43 und 90), sowie dem Ersten Ausführungsgesetz NRW zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (1. AG-KJHG), den §§ 4, 17, 22 und 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz), in ihrer jeweils gültigen Fassung. Hier werden umfassend die Belange der Kindertagespflege geregelt.

b) Tagespflege ist die Betreuung des Kindes durch eine geeignete Tagespflegeperson in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern / Personensorgeberechtigten oder in anderen für diesen Zweck angemieteten Räumen.

c) Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Dabei umfasst der Förderauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Der Gesetzgeber fordert ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen für Kinder.

2.) Personenkreis

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt,

- x ihren Hauptwohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Gummersbach haben und
- x das Kind zwischen 0 und 14 Jahren alt ist.

Zu den Erfordernissen eines bedarfsgerechten Angebotes in Gummersbach werden folgende Feststellungen getroffen:

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung gefördert werden, wenn

- x die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine solche aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung sind
- oder
- x sich in einer Maßnahme zur Eingliederung im Sinne des SGB II befinden
- oder
- x die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes geboten ist.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die Förderung im Rahmen des Rechtsanspruches erfolgt im Stadtgebiet Gummersbach in einem Umfang von 12 – 15 Stunden/Woche. Kinder ab zwei Jahren sollen vorrangig Gruppenangebote der Jugendhilfe oder die der Schulen wahrnehmen.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder auch ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden, wenn die Betreuung durch die Eltern nicht geleistet werden kann, weil beide Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. sich noch in Berufsausbildung befinden oder der allein erziehende Elternteil einer Ausbildung oder Berufstätigkeit nachgeht.

Für Kinder unter drei Jahren sind zusätzlich zu den Plätzen in Kindertageseinrichtungen Plätze in der Tagespflege während der berufsbedingten oder ausbildungsbedingten Verhinderung der Eltern vorzuhalten. Ebenso, wenn das Kind in besonderer Weise dieser Förderung durch Tagespflege bedarf (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

Sollte für Kinder ab drei Jahren kein ausreichendes Angebot in Gruppenerziehung vorhanden sein, werden auch für diese Kinder Plätze in der Tagespflege vorgehalten.

Für Schulkinder sind verpflichtend vorrangig alle anderen Betreuungsmöglichkeiten (z.B. Offene Ganztagschule sowie Ferienbetreuungen) frühzeitig zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Kindertagespflege kann bei besonderem Bedarf nach Vorlage einer schriftlicher Ablehnung o.g. Betreuungsmöglichkeiten in Ausnahmefällen ergänzend gewährt werden.

Andere Personenkreise können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Berücksichtigung finden, sofern sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und soll unter Einbeziehung der institutionellen Betreuung in KiTa und OGS in der Regel 9 Stunden täglich bzw. 45 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Der individuelle Bedarf wird unter Berücksichtigung objektiver Kriterien festgestellt

Darüber hinausgehender Betreuungsbedarf kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung des Kindeswohls berücksichtigt werden.

3.) Eignung und Überprüfung der Kindertagespflegeperson

3.1) Fachliche und persönliche Eignung der Tagespflegeperson

Die Eignung der Person wird vor Beginn der Tagespflege durch das Jugendamt festgestellt.

Eignungskriterien sind:

- Persönlichkeit (u.a. soziale Kompetenz, Einfühlungsvermögen, Verbindlichkeit, Gesundheit, Toleranz, ausreichende Sprachkenntnisse, abgeschlossene Schulbildung)
- Erfüllung der Qualifizierungskriterien ab 2010
- Sach-/Fachwissen, methodische Kenntnisse
- qualifizierte Zusammenarbeit mit den Eltern und Fachkräften / Kooperationsbereitschaft
- Kindgerechte Räumlichkeiten mit ausreichendem Platzangebot (altersgerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial)
- Bewegungs- und Spielmöglichkeit draußen (Garten, Wälder, Wiesen, Spielplätze, etc.)

Die Eignungsüberprüfung erfolgt durch Auswertung der Bewerberbögen, Hinzuziehung eines Führungszeugnisses, Vorlage eines ärztlichen Attests sowie Sichtung der Räumlichkeiten und im persönlichen Gespräch.

3.2.) Qualifizierung

a) Von den Betreuungspersonen soll der Nachweis eines Abschlusses eines Qualifizierungskurses nach Maßgabe des Deutschen Jugendinstituts (DJI) in der Tagespflege erbracht werden.

Danach benötigen Tagespflegepersonen mindestens den Abschluss des Grundkurses (80 Std.) nach dem DJI Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“.

Die Qualifizierung als fachliches Kriterium ersetzt nicht die Überprüfung der persönlichen Eignung zur Kindertagespflege.

Tagespflegepersonen, die bereits für die Stadt Gummersbach tätig sind und noch keine entsprechende Basisqualifikation haben, müssen sich verpflichten, zeitnah eine vom Jugendamt anerkannte Fortbildung zu absolvieren.

Dieses gilt auch für pädagogische Fachkräfte (z.B. ErzieherInnen, Pädagog- / innen, Sozialpädagog- / innen, Kinderpfleger/innen).

In den Kursen geht es nicht nur um den Erwerb von entsprechenden inhaltlich-fachlichen Kenntnissen, sondern auch um Rollenfindungsprozesse, den Erwerb von sozialen Kompetenzen im Umgang mit anderen Familiensystemen, der Teilung von Erziehungsaufgaben mit den Personensorgeberechtigten und um die Schaffung von Vernetzungsstrukturen untereinander.

Die Teilnehmer der Qualifizierungskurse können zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden. Auf Antrag können die Kostenbeiträge im Rahmen laufender Geldleistungen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII erstattet werden. Über die Erstattung von Geldleistungen zu Qualifizierungskosten wird ein Vertrag zwischen der/ dem Tagesmutter/-vater und der Stadt Gummersbach geschlossen.

b) Nach Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses für Kinder im Rahmen von 9 Unterrichtseinheiten ist die Tagespflegeperson verpflichtet, diesen Kurs alle zwei Jahre im Umfang von weiteren 9 Unterrichtseinheiten aufzufrischen.

c) Die fortlaufende Qualifizierung der Tagespflegepersonen erfolgt durch regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsangeboten, durch Vernetzung untereinander, kollegiale Beratung sowie durch die Fachberatung Kindertagespflege.

4.) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII i.V.m. § 4 KiBiZ

Nach erfolgter Eignungsfeststellung wird der Tagespflegeperson nach schriftlicher Beantragung unter Beifügung

- eines erweiterten Führungszeugnisses aller im Haushalt lebenden Volljährigen
- sowie eines ärztlichen Attestes, das die Freiheit von ansteckenden oder die Erziehungsfähigkeit herabsetzenden körperlichen und psychischen Erkrankungen bescheinigt, sowie Suchtkrankheiten ausschließt,

die Erlaubnis zur Kindertagespflege entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erteilt.

Nach Erteilung der Erlaubnis wird die Tagespflegeperson in die Liste der Betreuungspersonen des Jugendamtes aufgenommen, so dass anschließend Tagespflegekinder vermittelt werden können.

Privat organisierte Betreuungsverhältnisse ohne fachliche Begleitung oder Vermittlung des Fachbereichs Jugend, Familie und Soziales im Haushalt der Tagespflegeperson sowie in anderen Räumlichkeiten bedürfen ebenso einer Überprüfung der Eignung sowie der Erlaubnis des Jugendamtes.

Einer Pflegeerlaubnis bedarf nicht, wer die Betreuung von Kindern in einem Umfang von weniger als 15 Stunden wöchentlich für die Dauer von weniger als 3 Monaten übernimmt, sowie in der Wohnung der Erziehungsberechtigten. Ebenfalls bedarf die unentgeltliche Betreuung keiner Erlaubnis.

5.) Fachliche Vermittlung / Beratung / Begleitung in Tagespflegeverhältnissen

Die Eltern und die Betreuungspersonen haben ein Recht auf fachliche Vermittlung, Beratung und Betreuung. Dies wird durch die Fachkräfte des Ressorts Kindertageseinrichtungen und Jugendarbeit des Fachbereichs Jugend, Familie und Soziales sichergestellt.

Tagespflegepersonen sind verpflichtet, den Kinderschutz zu gewährleisten und bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im elterlichen Haushalt bzw. durch die Erziehungsberechtigten eines Tagespflegekindes eine Kinderschutzfachkraft hinzu zu ziehen (Kinderschutzfachkraft des Jugendamtes Gummersbach).

Tagespflegepersonen können auch Kinder mit erhöhtem Erziehungs- oder Betreuungsaufwand (z. B. Kinder aus dem Personenkreis des § 53 SGB XII, Kinder aus dem ASD, ...) durch die Fachberatung im Ressort 10.3 vermittelt bekommen. Bei der Vermittlung ist besonders die notwendige und vorhandene fachliche Kompetenz, die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder, die Anzahl der geförderten U3 Plätze und das Alter des Kindes, sowie der Betreuungs- und Erziehungsaufwand zu berücksichtigen. Die Selbständigkeit der Tagespflegeperson bleibt unangetastet. Über Beginn und Ende der Betreuung entscheidet entsprechend der Regelungen im jeweiligen Betreuungsvertrag die Tagespflegeperson selbst.

6.) Gewährung laufender Geldleistungen

Für den unter Punkt 2 genannten Personenkreis wird eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII gewährt, wenn die Tagespflege

- für das Wohl des Kindes geeignet ist und
- von einer vermittelten Tagespflegeperson durchgeführt wird.

Wird eine Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII beantragt, haben die Erziehungsberechtigten ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen und sind auch im weiteren Verlauf des Betreuungsverhältnisses verpflichtet, jede Änderung Ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse umgehend dem Jugendamt Gummersbach schriftlich mitzuteilen.

6.1) Höhe und Umfang der Geldleistung:

Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit, dem Förderbedarf des Kindes sowie dem Qualifikationsgrad der Tagespflegeperson.

- a) Die laufenden Geldleistungen umfassen die Erstattung
 - angemessener Kosten für den Sachaufwand und
 - eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistung.

Tagespflegepersonen mit Fortbildung zur inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung und / oder zur Betreuung von Kindern mit Hilfe zur Erziehung nach § 32 SGB VIII, erhalten eine Erhöhung des Förderbeitrags auf den 2,5-fachen Stundensatz, da Kinder mit Förderbedarf mindestens 2 Betreuungsplätze in Anspruch nehmen. Für darüber hinaus freigehaltene Plätze werden die Geldleistungen nach 6.1) a) und b) dieser Richtlinie gezahlt, maximal aber als Geldleistung nach 6.1) a) und b) dieser Richtlinie mit insgesamt 27,50 Euro. Die Festlegung über den erhöhten Erziehungs- und Betreuungsaufwand jedes einzelnen Kindes nach § 32 SGB VIII wird in der Hilfe zur Erziehungskonferenz eingebracht und getroffen.

Die Zahlungen der Geldleistungen in den Fällen des § 32 SGB VIII wird unmittelbar durch Ressort 10.1, nach Mitteilung über Höhe und Zusammensetzung der Geldleistung, an die Tagespflegeperson vorgenommen.

- b) Die Abrechnung der Betreuungsstunden erfolgt entsprechend der Qualifikation der Tagespflegeperson:

- a) 5,00 € pro Stunde bei abgeschlossener DJI-Qualifikation (inkl. 1,80 € Sachaufwand)
(Berufliche Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts) mit 160 Unterrichtsstunden sowie staatl. anerkannte ErzieherInnen und pädagogische Fachkräfte i.S. der Personalvereinbarung zu § 26 KiBiz
- b) 4,50 € pro Stunde bei abgeschlossener DJI Qualifikation mit 80 Unterrichtsstunden
- c) 3,50 € pro Stunde für Tagespflegepersonen, die nach Überprüfung tätig werden können und sich verbindlich für die Qualifikation anmelden.
- c) Die Abrechnung der Betreuungsstunden erfolgt – wie bisher - nach Vorlage und Überprüfung der Stundendokumentation grundsätzlich im Umfang des genehmigten Stundenkontingents. Die Betreuungszeiten sind im Halbstundentakt auf- bzw. abzurunden. Bei Abweichungen der Betreuungszeiten von mehr als 10 % über mehr als 8 Wochen, wird der Betreuungsbedarf neu ermittelt.
- d) Nachgewiesene Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung werden für die Tagespflegeperson zur Hälfte übernommen. Als angemessen gelten Beiträge, die die Beiträge der gesetzlichen Versicherung nicht übersteigen.
- e) Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden für die Tagespflegeperson zur Hälfte übernommen. Als angemessen gelten Beiträge, die 20 % der lfd. Geldleistung nicht übersteigen.
- f) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung werden für die Tagespflegeperson in angemessener Höhe übernommen. Als angemessen gelten Beiträge, die die Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung nicht übersteigen.
- g) Andere Möglichkeiten der finanziellen Förderung der Tagespflege durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften sind von den Erziehungsberechtigten bevorzugt in Anspruch zu nehmen (z.B. Agentur für Arbeit).
- h) Laufende Geldleistungen werden erst ab Eingang eines schriftlichen Antrags auf Gewährung laufender Geldleistung bei der Stadt Gummersbach nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson gewährt.

Die Erstattung der unter Pkt. 6.1.d bis 6.1.f genannten Geldleistungen übernimmt stets das Wohnort-Jugendamt der Tagespflegeperson. Dabei ist es unerheblich, ob auch Kinder aus anderen Jugendamtsbezirken oder im Rahmen privat gezahlter Tagespflegeverhältnisse betreut werden. Ausnahmen sind:

- Tagespflegepersonen, die in einer anderen Kommune ihren Tagespflege“betrieb“ haben
- Tagespflegepersonen, die keine Kinder aus der Wohnortkommune betreuen. Hier übernimmt der „Hauptbeleger“ die Geldleistungen
- Tagespflegepersonen, die ausschließlich private Kinder betreuen. In diesen Fällen übernimmt kein Jugendamt die laufenden Geldleistungen.

6.2 Eingewöhnungszeit

Analog zur Eingewöhnungszeit in einer Tageseinrichtung für Kinder, wird auch in der Kindertagespflege eine Eingewöhnungszeit gefördert. Der Umfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Kinder und

umfasst in der Regel ein bis vier Wochen.

6.3 Randstundenbetreuung

Auch wenn Personensorgeberechtigte „nur“ einer geringfügigen Beschäftigung in den Randstunden nachgehen, können die Kosten für die Betreuung im Rahmen einer Einzelfallprüfung übernommen werden.

6.4 Fahrgeld

Tagespflegepersonen, die Kinder abholen oder bringen, können nach erfolgter Prüfung pro gefahrenen KM 0,30 € dann erstattet bekommen, wenn der Verdienst der Eltern unter 19.000 € Brutto liegt. Die Wegezeit wird vergütet.

6.5 Übernachtbetreuung

Die Betreuung wird bis 20.00 Uhr nach Stunden bezahlt. Ab dieser Zeit wird eine Nachtpauschale von 6 Stundensätzen bezahlt. Ab 6.00 Uhr morgens werden dann die Stunden weitergezahlt.

6.6 Zahlungen im Krankheits- bzw. Urlaubsfall

Bei Erkrankungen eines Tagespflegekindes bis zu 2 Wochen/Monat wird nach Vorlage eines ärztlichen Attests die Betreuung im bewilligten Rahmen weitergezahlt.

Bei einer Erkrankung der/des Erziehungsberechtigten wird der individuelle Betreuungsbedarf durch die pädag. Fachkräfte des Jugendamtes neu festgelegt.

Während der Dauer einer Erkrankung der Tagespflegeperson erfolgt keine Entlohnung durch die Stadt Gummersbach.

Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf vier Wochen bezahlte betreuungsfreie Zeit pro Kalenderjahr, sofern die betreuten Kinder während dieser Zeiten keine durch eine Vertretungskraft geleistete Betreuung in Tagespflege in Anspruch nehmen. Dieser Betrag wird auf Antrag im Januar des Folgejahres in Höhe des durchschnittlichen Monatseinkommens des vergangenen Jahres ausgezahlt. Die Zahlung für durch das Stadtjugendamt Gummersbach geförderte Betreuungsverhältnisse erfolgt in einem Rahmen von 1/12/Betr.Monat, sofern die Tagespflege 12 Monate des vorangegangenen Kalenderjahres unterschreitet. Grundsätzlich sind Urlaubszeiten zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten auch im Hinblick auf die Angebote der Ferienbetreuung für Kindergarten- und Schulkinder zu koordinieren und abzustimmen. Vordringliches Ziel bleibt es, dass die Eltern während der betreuungsfreien Ferienzeiten die Kinder selbst betreuen.

6.7 Zusatzzahlung

Für Elterngespräche und zur Entwicklungsdokumentation kann die Tagespflegeperson für jeden durch die Stadt Gummersbach finanzierten Betreuungsplatz 2 Std./Monat abrechnen.

7. Kostenbeitrag

Gem. § 90 SGB VIII wird zu den Kosten der Förderung von Kindern in Tagespflege ein Kostenbeitrag festgesetzt.

Der Kostenbeitrag wird auf der Grundlage der Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege, gestaffelt nach der Betreuungszeit, erhoben.

Um die Chancengleichheit aller Kinder auf einen Kindertagespflegeplatz zu gewährleisten, darf die Tagespflegeperson keine zusätzlichen Geldleistungen der Eltern verlangen. Dies gilt nicht für Ausgleichszahlungen für besondere Aufwendungen (z.B. Windelgeld, angemessenes Essensgeld für einen Ganztagsbetreuungsplatz max. 3,00 € täglich, Kosten für Ausflugsfahrten).

8. Einzelfallentscheidung

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Richtlinien und den Ausführungsbestimmungen sind als Einzelfallentscheidungen durch den Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales möglich.

9. Ablehnungsgründe

a) Die Beteiligung an den Kosten ist abzulehnen bzw. umgehend einzustellen, wenn:

- dem Jugendamt Umstände bekannt werden, nach denen die Tagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist,
- die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht
- die Erforderlichkeit der Kindertagespflege nicht (mehr) gegeben ist
- die Personensorgeberechtigten ihrer Mitwirkungs- und Informationspflicht zur Bearbeitung und Gestaltung des Betreuungsverhältnisses nicht (mehr) nachkommen .

b) Für Tagespflegepersonen in auf- bzw. absteigender Verwandtschaftslinie zu den beantragten Eltern wird in der Regel kein Kindertagespflegeentgelt gezahlt.

Ausnahme: die Tagespflegeperson entspricht den Eignungsvoraussetzungen unter Pkt. 3a) und 3b) dieser Richtlinien und erklärt sich bereit, gleichzeitig weitere durch einen öffentlichen Träger vermittelte Kinder zu betreuen.

c) Die Übernahme der Kosten durch den Jugendhilfeträger hat Nachrang (§ 10 SGB VIII). Die Personensorgeberechtigten müssen anderweitige zumutbare Betreuungs- und Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen, wie z.B. die Betreuung durch Verwandte, Zuschüsse von Krankenkassen, der Agentur für Arbeit und sonstigen Stellen, Zahlungen von Unterhaltspflichtigen usw.

d) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat seinen Hauptwohnsitz sowie den gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Stadtgebiet Gummersbach.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten in dieser Fassung am 01. Januar 2018 in Kraft.